

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Es werden ausgezahlt:

- a) Als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| bis zu 2 Stunden | 14,- Euro |
| von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden | 20,- Euro |
| von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden | 35,- Euro |
| von mehr als 8 Stunden | 50,- Euro |
- b) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie an Besichtigungen und Besprechungen im Rahmen der Gemeinderatsarbeit

Sitzungsgeld, Vergütung 35,- Euro

Die Ansprüche nach Buchstabe a) sind dadurch abgegolten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 50,- Euro nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Entstehen den ehrenamtlich tätigen Bürgern Fahrtkosten, so werden diese entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten ersetzt, soweit es sich um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Beim Einsatz eines privaten PKW werden Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt, wobei die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung für Fahrtkosten bzw. ein Kilometergeld wird neben dem Ersatz für Auslagen nach § 1 gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.02.2004, zuletzt geändert am 20.12.2008, außer Kraft.

Kaisersbach, 12.04.2019

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO: Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.